

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

KEDALI Germany GmbH
Geschäftsführung
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

**Immissionsschutzrecht;
Antrag nach § 4 BImSchG der KEDALI Germany GmbH vom 10.01.2022
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von
Oberflächen unter Einsatz von organischen Lösungsmitteln
Registriernummer 01/22**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 01/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma KEDALI Germany GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Einsatz von organischen Lösungsmitteln nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen, Gemarkung Ichtershausen, Flur 7, Flurstück 302, Flurstück-Nr. 302/2.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Ihre Ansprechpartnerin:
Lisa Marie Erber

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 568
Telefax +49 361 57 3943 848

LisaMarie.Erber@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/594-6-50526/2022

Weimar
16. Dezember 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Der Gesamtbetrag von 30.602,22 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238100993

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Herstellung von Aluminiumhülsen. Der Produktionsprozess umfasst einen Reinigungsschritt unter Einsatz organischer Lösungsmittel.

2. Umfang der Anlage

Die o. g. Anlage besteht aus:

BE 01 – Ein- und Ausgangslager

Lager Rohmaterialien
Lager für Frischöl
Lager für Gefahrstoffe
Lager für Chemikalien
Recyclinglager
Lager für Fertigprodukte

BE 02 – Produktionsanlage

Zieh- und Stanzanlage
Schneidanlage
Reinigungsanlage
Reinraumanlagen (Qualitätssicherung/Verpackung)

BE 03 – Nebeneinrichtungen

Abluftbehandlungsanlage
Wasserver- und -entsorgung
Elektroenergie- und Druckluftversorgung
Heizung/Kühlung des Gebäudes
Lüftungsanlage
Diesel-Sprinklerpumpe

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage

3.1 Allgemein

Der Lösungsmittelverbrauch der Anlage beträgt maximal 600 t/a und 85 kg/h.

Die genehmigten Betriebszeiten betragen 7 Arbeitstage je Woche im 3-Schichtbetrieb von 0:00 bis 24:00 Uhr.

Anlagenbedingter Lieferverkehr (An – und Abtransporte) ist antragsgemäß nur montags bis freitags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

3.2 Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE	Benennung	Anzahl	Positionsnummer	Charakteristische Größe
01	Lager Rohmaterialien	1	R 2.0.13	Palettenstellplätze, A = 536 m ² , h ≤ 2 m
01	Kranbahn	1		
01	Andockstelle - Anlieferung	2		Entladung LKW
01	Lager für Frischöl	1	R 2	A = 45,73 m ²
01	Lager für Gefahrstoffe	1	R 3	A = 66,44 m ²
01	Lager für Chemikalien	1	R 1	A = 60,72 m ²
01	Recyclinglager	1	R 1.0.23	A = 97,30 m ²
01	Andockstelle	1		Austausch Abfallcontainer
01	Lager für Fertigprodukte	1	R 2.0.12	Palettenstellplätze, A = 634 m ² , h ≤ 2 m
01	Andockstelle - Abholung	1		Beladung LKW
02	Zieh- und Stanzanlage			
02	- Beschickung mit Rohmaterial	11		
02	- Stanz- und Ziehmaschine	11		P = 35-40 kW, p = 700 kPa (Druckluft)
02	- Schrottförderer (Einzelförderer)	11		P = 3,7 kW
02	Schneidanlage			
02	- Schneidmaschine	11		P = 16 kW, p = 700 kPa
02	- Schrottförderer (Sammelförderer)	2		P = 7,4 kW

02	Reinigungsanlage			
02	- Reinigungsmaschine	11		V = 7.000 l, P = 90 kW
02	- Recyclingeinheit (Verdampfer, Lösemittelbehälter, Pumpe)	11		V = 1.000 l, T = 55 °C
02	Reinraumanlage (Qualitätssicherung, Verpackung)	5		14 m x 10 m x 3,2m
02	Reinraumanlage (Qualitätssicherung, Verpackung)	1		7 m x 10 m x 3,2m
03	Abluftbehandlungsanlage		E.01	
03	- Abluftventilator	2		9.000 m³/h
03	- Wärmetauscher	2		
03	- Katalysator	2		260 °C
03	- elektr. Aufheizung	2		130 kW
03	- Kamin	1		h = 24 m
03	Elektroenergieversorgung (Photovoltaikanlage)	1		
03	Druckluftaggregat	1		
03	Heizung/Kühlung des Gebäudes			
03	Prozesskühlung (adiabate Rückkühler)			Umgebungstemperatur bis 60 °C
03	Kühlung mit/ohne Abwärmenutzung (Wärmepumpe, Kältemaschine)			Heizleistung: 464kW; Kühlleistung: 750 kW
03	Lüftungstechnik (RLT-Anlagen)			
03	Wasserver- und -entsorgung			über öffentliches Netz
03	Diesel-Sprinklerpumpe (Komplettaggregat)	1		Vorratstank:1000 l; Auffüllbehälter:500 l

3.3 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

LAU 01: Lager für Frischöl

Raum:	2	Anl.-Art (LAU/HBV):	L
Anlagenname:	Lager für Frischöl	Gef.Stufe:	A
Stoff:	Maschinenöl 1 [REDACTED]	WGK:	1 Stoff-Nr. R02.01
Menge:	5,125 m ³	Anl. Typ:	Gebindelager 205 l-Fässer Aggr.: flüssig
Stoff:	Maschinenöl 2 [REDACTED]	WGK:	1 Stoff-Nr. R02.02
Menge:	5,125 m ³	Anl. Typ:	Gebindelager 205 l-Fässer Aggr.: flüssig
Stoff:	Schmierstoff 1 [REDACTED]	WGK:	2 Stoff-Nr. R02.03
Menge:	0,003 t	Anl. Typ:	Gebindelager 3 kg-Kanister Aggr.: flüssig
Stoff:	Schmierstoff 2 [REDACTED]	WGK:	1 Stoff-Nr. R02.04
Menge:	0,22 m ³	Anl. Typ:	Gebindelager 20 l-Fässer Aggr.: flüssig
Stoff:	Schmierstoff 3 [REDACTED]	WGK:	1 Stoff-Nr. R02.05
Menge:	0,30 m ³	Anl. Typ:	Gebindelager 20 l-Fässer Aggr.: flüssig
Stoff:	Schmierstoff 4 [REDACTED]	WGK:	1 Stoff-Nr. R02.06
Menge:	0,005 t	Anl. Typ:	Gebindelager 5 kg-Kanister Aggr.: fest
Stoff:	Schmierstoff 5 [REDACTED]	WGK:	1 Stoff-Nr. R02.07
Menge:	0,04 m ³	Anl. Typ:	Gebindelager 20 l-Fässer Aggr.: flüssig
Stoff:	Schmierstoff 6 [REDACTED]	WGK:	2 Stoff-Nr. R02.08
Menge:	0,005 t	Anl. Typ:	Gebindelager 5 kg-Kanister Aggr.: fest
Stoff:	Schmierstoff 7 [REDACTED]	WGK:	1 Stoff-Nr. R02.09
Menge:	0,036 t	Anl. Typ:	Gebindelager 18 kg-Kanister Aggr.: fest
Stoff:	Schmierstoff 8 [REDACTED]	WGK:	1 Stoff-Nr. R0210
Menge:	0,005 t	Anl. Typ:	Gebindelager 5 kg-Kanister Aggr.: fest

Stoff:	Schmierstoff 9 [REDACTED]	WGK:	2	Stoff-Nr.	R02.11
Menge:	0,04 m ³	Anl. Typ:	Gebindelager 20 l-Fässer	Aggr.:	flüssig
Stoff:	Hydrauliköl 1 [REDACTED]	WGK:	1	Stoff-Nr.	R02.12
Menge:	0,10 m ³	Anl. Typ:	Gebindelager 20 l-Fässer	Aggr.:	flüssig
Stoff:	Hydrauliköl 2 [REDACTED]	WGK:	1	Stoff-Nr.	R02.13
Menge:	0,41 m ³	Anl. Typ:	Gebindelager 205 l-Fässer	Aggr.:	flüssig
Stoff:	Antirostöl [REDACTED]	WGK:	1	Stoff-Nr.	R02.14
Menge:	0,022 t	Anl. Typ:	Gebindelager 21,5 kg-Kanister	Aggr.:	flüssig

Bei der Anlage handelt es sich um ein Fass- und Gebindelager nach § 2 Abs. 10 AwSV. Es wird mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen. Für die Ermittlung der Gefährdungsstufe sind die Stoffe mit der höchsten WGK maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3% des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Im vorliegenden Fall liegt der Anteil an Stoffen der WGK 2 zwischen 0,4 und 0,5 % des Gesamtinhaltes; daher ist WGK 1 als nächstniedrige WGK maßgebend (§ 39 Abs. 10 AwSV). Für die Anlage gilt somit die Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 AwSV.

LAU 02: Lager für Chemikalien

Raum: 1		Anl.-Art (LAU/HBV): L	
Anlagenname: Lager für Chemikalien		Gef.Stufe: A	
Stoff: Reinigungsmittel 1	WGK: 1	Stoff-Nr. R03.01	
Menge: 5,74 m³	Anl. Typ: Gebindelager 205 l-Fässer	Aggr.. flüssig	
Stoff: Reinigungsmittel 2	WGK: 1	Stoff-Nr. R03.02	
Menge: 8,61 m³	Anl. Typ: Gebindelager 205 l-Fässer	Aggr.: flüssig	

Bei der Anlage handelt es sich um ein Fass- und Gebindelager nach § 2 Abs. 10 AwSV. Es wird mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 umgegangen. Für die Anlage gilt somit die Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 AwSV.

Die Anlage ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV nicht prüfpflichtig; damit ist auch eine Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV nicht gegeben.

LAU 03: Lager für Gefahrstoffe

Raum:	3	Anl.-Art (LAU/HBV):		L
Anlagenname:	Lager für Gefahrstoffe			Gef.Stufe: D
Stoff:	Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineral-ölbasis	WGK:	3	Stoff-Nr. A01.01 12 01 07*
Menge:	3,2 t	Anl. Typ: Gebindelager 205 I-Fässer		Aggr.: flüssig
Stoff:	Andere organische Lösungsmittel, Wasch-flüssigkeiten	WGK:	2	Stoff-Nr. A01.02 07 06 04*
Menge:	11,1 t	Anl. Typ: Gebindelager 205 I-Fässer		Aggr.: flüssig

Bei der Anlage handelt es sich um ein Fass- und Gebindelager nach § 2 Abs. 10 AwSV. Es wird mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen. Für die Ermittlung der Gefährdungsstufe sind die Stoffe mit der höchsten WGK maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3% des Gesamteinhalts der Anlage beträgt. Im vorliegenden Fall liegt der Anteil an Stoffen der WGK 3 bei 22% des Gesamteinhaltes; daher ist WGK 3 maßgebend (§ 39 Abs. 10 AwSV). Für die Anlage gilt somit die Gefährdungsstufe D nach § 39 Abs. 1 AwSV.

LAU 04: Recyclinglager

Raum:	1.0.23	Anl.-Art (LAU/HBV):		L
Anlagenname:	Recyclinglager			Gef.Stufe: A
Stoff:	Aluminiumabfälle (Stanzabfälle) aus der Produktion, ölbehaftet	WGK:	1	Stoff-Nr. A02.01 17 04 02
Menge:	140 t, davon 7 t flüssige Anhaftungen	Anl. Typ: Containerlager (Abrollcontainer, öldicht)		Aggr.: flüssig

In der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 (Ölanhaftungen an Stanzabfällen) umgegangen. Das Öl ist als Frischöl einzustufen. Für die Anlage gilt somit die Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 AwSV.

Die Anlage ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV nicht prüfpflichtig; damit ist auch eine Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV nicht gegeben.

LAU 05: Lagerbehälter für Diesel-Sprinklerpumpe

Raum: Pumpenhaus		Anl.-Art (LAU/HBV): L	
Anlagenname: Lagerbehälter / Vorratstank Diesel			Gef.Stufe: A
Stoff: Dieselmkraftstoff		WGK: 2	Stoff-Nr. H01.01
Menge: 1.000 l	Anl. Typ: Lagerbehälter, doppelwandig		Aggr.: flüssig

In der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 (Dieselkraftstoff) umgegangen. Für die Anlage gilt bei einem Gesamtvolumen von 1.000 Litern die Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 AwSV. Die Anlage ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV nicht prüfpflichtig; damit ist auch eine Anzeigepflicht nach § 40 Abs.1 AwSV nicht gegeben.

LAU 06: Entladefläche zur Entladung von Chemikalien, Ölen und Schmierstoffen

Raum:	SW-Ecke außerhalb des Gebäudes		Anl.-Art (LAU/HBV):	U
Anlagenname:	Entladefläche wassergefährdende Stoffe		Gef.Stufe:	A
Stoff:	für den Produktionsprozess notwendige wassergefährdende Stoffe entspr. Aufstellungen für LAU 01 und LAU 02	WGK:	1	
Menge:	Einzelvolumen max. 205 l (Fass)	Anl. Typ: Umschlagfläche	Aggr.: flüssig, fest	

LAU 07: Abfüllfläche zur Entsorgung der Altöle und Lösemittelabfälle

Raum:	NW-Ecke außerhalb des Gebäudes		Anl.-Art (LAU/HBV):	U
Anlagenname:	Abfüllfläche Entsorgung Altöle und Lösemittelabfälle		Gef.Stufe:	A
Stoff:	Altöle und Lösemittelabfälle entspr. Aufstellung für LAU 03	WGK:	3	
Menge:	Einzelvolumen max. 205 l (Fass)	Anl. Typ: Umschlagfläche	Aggr.: flüssig	

HBV 01-11: Verfahrensschritt Stanzen, Ziehen, Schneiden

Raum:	Südteil Hauptgebäude		Anl.-Art (LAU/HBV):	V
Anlagenname:	Produktionslinien 01-11		Gef.Stufe:	A
Stoff:	Maschinenöl 1 [REDACTED]	WGK:	1	Stoff-Nr. R02.01
Stoff:	Maschinenöl 2 [REDACTED]	WGK:	1	Stoff-Nr. R02.02
Stoff:	Maschinenöle und Hydrauliköle in der Maschine	WGK:	2	maßgeblich
Menge:	gesamt < 0,500 m ³ je Linie	Anl. Typ: Verwendungsanlage	Aggr.: flüssig	

Die Produktionslinien 1 bis 11 sind baugleich; für jede der Linien gelten die obigen tabellarischen Angaben entsprechend. Die Produktionslinien sind voneinander technologisch getrennt und daher als separate Verwendungsanlagen zu betrachten.

Die Anlagen ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV nicht prüf pflichtig; damit ist auch eine Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV nicht gegeben.

HBV 12-22: Verfahrensschritt Reinigung

Raum:	Nordteil Hauptgebäude		Anl.-Art (LAU/HBV):	V
Anlagenname:	Reinigungsstrecke der Produktionslinien 01-11		Gef. Stufe:	A
Stoff:	Reinigungsmittel 1 [REDACTED]	WGK:	1	Stoff-Nr. R03.01
Menge:	2,40 m ³ je Linie	Anl. Typ:	Verwendungsanlage	Aggr.. flüssig
Stoff:	Reinigungsmittel 2 [REDACTED]	WGK:	1	Stoff-Nr. R03.02
Menge:	4,60 m ³ je Linie	Anl. Typ:	Verwendungsanlage	Aggr.. flüssig

Die Produktionslinien 1 bis 11 sind baugleich; für jede der Linien gelten die obigen tabellarischen Angaben entsprechend. Die Produktionslinien sind voneinander technologisch getrennt und daher als separate Verwendungsanlagen zu betrachten.

Die Anlagen ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV nicht prüfpflichtig; damit ist auch eine Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV nicht gegeben.

3.4 Indirekteinleitung von Produktionsabwasser

3.4.1 Örtliche Lage der Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal

Stadt/Gemeinde: Amt Wachsenburg, Am Ichtershäuser Weg 2
Landkreis: Ilmkreis
- Gemarkung: Ichtershausen
Flur: 7
Flurstück: 302/2 (Gesamtfläche: 41.495 m²)
- Gemarkung: Arnstadt
Flur: 5
Flurstück: 3151/5 (Gesamtfläche: 23.633 m²)

Ableitung von Prozessabwasser aus der Wasseraufbereitung Konzentrat aus der Umkehrosmose über Übergabestelle ÜS 1-SW-Nord zur biologischen Endbehandlung in der VKA Arnstadt in Ichtershausen des WAZV

Flussgebiet: 5642398

3.4.2 Probenahmestellen (PN) Koordinaten nach ETRS 89.Z32:

Ostwert: 32636285,62 Nordwert: 5636056,92

Probenahmestelle ist direkt nach dem Durchlauf der Osmose - Anlage vor der Einbindung in die Abwasserleitung.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der für Bau, Arbeits- und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Staubförmige Emissionen bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- 2.2 Die Abgase der Reinigungslinien sind vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungsanlage (katalytische Oxidation) zuzuführen und über die Emissionsquelle E01 mit einer Höhe von mindestens 24 m über Flur senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.
- 2.3 Die in der Abluft der Emissionsquelle E01 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

50 mg/m³

- 2.4 Für diffuse Emissionen (wie u. a. Entlüftungen der Lagerbereiche, Raumentlüftungen etc.) ist ein Grenzwert von 15 % des eingesetzten Lösungsmittels einzuhalten und darf nicht überschritten werden. Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.
- 2.5 Abgasreinigungsanlagen
- 2.5.1 Die Abgasreinigungsanlage sind entsprechend Herstellerangaben zu betreiben und zu warten.
- 2.5.2 Über den Betrieb der Abgasreinigungsanlage gemäß Nr. 2.4.1 (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Ilm-Kreis) vorzulegen.
- 2.5.3 Die Wartung der Abgasreinigungsanlage hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Störungen an Abgasreinigungsanlagen müssen durch Warnanlagen angezeigt werden. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind daran angeschlossene Anlagen und Behälter stillzulegen.
Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wiederhergestellt und gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde nachgewiesen wurde.
- 2.6 Messungen
- 2.6.1 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2 dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (im Internet zu recherchieren unter www.resy-mesa.de) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu erfolgen.
- 2.6.2 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind in Abstimmung mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.
- 2.6.3 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2 der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist entsprechend DIN EN15259, zu erstellen und mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.6.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch drei Einzelmessungen mit jeweils einer Dauer von einer Stunde im bestimmungsgemäßen Betrieb durchzuführen. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn der Mittelwert jeder Einzelmessung den festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.
- 2.6.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Der Messbericht muss insbesondere Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die

Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht muss der VDI 4220 Blatt 2 entsprechen.

2.6.6 Der Messbericht ist spätestens zwölf Wochen nach erfolgter Messung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Anzahl und Ausführung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

2.7 Die Einhaltung für die Begrenzung von diffusen Emissionen sowie die Einhaltung der Begrenzung für die Gesamtemissionen (Summe diffuse und gefasste Emissionen) an flüchtigen organischen Verbindungen der Anlage ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösungsmittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV feststellen zu lassen. Zur Ermittlung der Ein- und Austragsmengen der Anlage an flüchtigen organischen Verbindungen kann auf verbindliche Angaben der Hersteller zum Lösungsmittelgehalt der Einsatzstoffe oder auf gleichwertige Informationsquellen zurückgegriffen werden. Die Lösungsmittelbilanz ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.

3. Lärmschutz

3.1 Die im Punkt 6.2 der Schallimmissionsprognose - Tektur 1-2 - der Fa. DREES & SOMMER SE aufgeführten Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden. Änderungen sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.

3.2 Die im Bebauungsplan „Industriegebiet Erfurter Kreuz - West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingente von tags 68 dB(A)/m² und nachts 55 dB(A)/m² dürfen nicht überschritten werden.

4. Baurecht

4.1 Gemäß der abgegebenen Erklärung zum Standsicherheitsnachweis muss der Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) durch einen Prüfstatiker geprüft werden. Dessen Prüfbericht muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Ilm-Kreis) vor Baubeginn der Überdachung vorliegen. Die Bauausführung ist vom eingesetzten Prüfstatiker zu überwachen.

4.2 Vor Inbetriebnahme ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes nach § 81 ThürBO vorzulegen.

5. Brandschutz

5.1 Vor Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Brand- und Katastrophenschutz, Landratsamt Ilm-Kreis) folgende Dokumente hinsichtlich der Brandmeldeanlage zu übergeben:

- Wartungsvertrag
- Feuerwehrpläne (Papierfassung in Ordnern, 1x Brandschutzamt, 1x Feuerwehr / 1x BMZ)
- Errichtererklärung

5.2 Vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Überwachungsbehörde zwei Generalschlüssel der finalen Schließanlage (Brandmeldeanlage) zu übergeben.

5.3 Vor Inbetriebnahme ist ein Abnahmetest für die Brandmeldeanlage mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu vereinbaren und durchzuführen

6. Abfallwirtschaft

6.1 Entstehender Hausmüll / Restmüll ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) anzudienen.

6.2 Zur Einhaltung der Pflicht zur Getrennsammlung und der Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind für folgende Abfälle:

- Papier, Pappe, Karton
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz

nachfolgende Dokumentationen zu erstellen:

Dokumentation Getrennsammlung:

Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente.

Dokumentation der Zuführung der Monofractionen zur Vorbereitung, Wiederverwendung oder zum Recycling:

Erklärung des Übernehmenden mit den Angaben Name, Anschrift, Abfallmasse (Menge in t) und beabsichtigter Verbleib.

Diese Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.3 Abfälle, welche an den Abfallsammelstellen als auch im Abfalllager zwischengelagert werden, müssen in einem dafür zugelassenen Behälter gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

6.4 Havarien oder sonstige wesentliche Störfälle bei der Abfallzwischenlagerung und Entsorgung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

6.5 Die Entsorgung aller gefährlicher Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.6 Treten während der sogenannten „Einfahrphase“ der Anlagen Stoffe aus, so sind diese sofort aufzunehmen und gesichert zu lagern, um als entsprechender Abfall entsorgt zu werden. Diese Ereignisse sind aktenkundig zu machen. Ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln / Aufsaugmaterialien sind bereitzuhalten.

7. Arbeitsschutz

Arbeitsstätte

7.1 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von

Arbeitsstätten vor Inbetriebnahme zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird.

- 7.2 Die Vorgaben der ASR 3.4 „ausreichendes Tageslicht“ sind bei Arbeitsstätten umzusetzen. Es ist mind. ein Tageslichtquotient größer 2 % oder ein Verhältnis lichtdurchlässiger Fläche zu Raumgrundfläche von 1/10 einzuhalten (ASR A3.4 Punkt 4.1 Abs. 3).
- 7.3 Die Vorgaben der ASR A 3.5 Tabelle 1 zur angemessenen Raumtemperatur sind umzusetzen.
- 7.4 Zur Einhaltung des Gesundheitsschutzes durch Lärmeinwirkungen sind die Vorgaben der ASR A3.7 umzusetzen. Die ASR A3.7 greift bis zu einem äquivalenten Dauerschallpegel von 80dB(A). Die max. zulässigen Beurteilungspegel gemäß 5.1, für die entsprechenden Tätigkeitskategorien (1,2 und 3), sind zu berücksichtigen.
- 7.5 Die gesetzlichen Mindestvorgaben für Flucht- und Rettungswege (ASR A2.3) sind einzuhalten. Demzufolge sind 35 m als Fluchtwegelänge anzusetzen, die mit dem Faktor 1,5 multipliziert eine tatsächliche Laufweglänge von maximal 52,5 m nicht überschreiten dürfen. Bei Räumen mit hoher Brandgefahr, bei ex-gefährdeten Bereichen oder giftgefährdeten Bereichen sind die Wegelängen entsprechend ASR A2.3 zu verkürzen. Schrägrampen im Bereich von Fluchtwegen sind für geringe Höhenunterschiede mit einer max. Neigung von 6 % zulässig.
- 7.6 Die Art und Anzahl der Löschmitteleinheiten (LE) ist gemäß ASR A2.2 Punkt 5.2 zu ermitteln und die Anforderungen an die Bereitstellung gemäß 5.3 sind umzusetzen. Die Sicherheitskennzeichnung hat der ASR A1.3 zu entsprechen, die Sicherheitsbeleuchtung ist entsprechend ASR A3.4 auszuführen.
- 7.7 Verkehrswege für kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges eingehalten werden kann.
- 7.8 Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können. ASR A1.8 sowie ASR A 2.3 ist zu berücksichtigen. Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung öffnen und sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel während der Anwesenheit von Beschäftigten von innen leicht öffnen lassen.
- 7.9 Der Bodenbelag muss bei der Verwendung keramischer Materialien in den folgenden Räumen der angegebenen Bewertungsgruppe nach Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten der ASR A1,5/1,2 „Fußböden“ – entsprechen

Raum	Bewertungsgruppe
Sozial- und Sanitärräume	R10
Eingangsbereiche innen	R9
Eingangsbereiche außen	R11
Büro	R9
Produktion	R11

Nichtkeramische Bodenbeläge müssen gleichwertige Eigenschaften aufweisen. Bei benachbarten Arbeitsbereichen ist darauf zu achten, dass die Bodenbeläge so ausgeführt werden, dass sie jeweils der nächstgeringeren oder nächsthöheren Bewertungsgruppe angehören.

- 7.10 Die Gestaltung der Sozialräume und Sanitäranlagen hat nach den arbeitsstättenrechtlichen Belangen zu erfolgen. Bei der Auslegung der Waschräume ist die ASR A4.1, insbesondere Punkt 6, anzuwenden. Es ist eine ausreichende Anzahl an Wasch- und Duschplätzen vorzuhalten, Punkt 6.2 ist entsprechend umzusetzen.
Bei der Ausführung der Sanitäranlagen ist die ASR A4.1, insbesondere Punkt 5.2 „Bereitstellung“ und 5.3 „Abmessungen“, anzuwenden. In den Umkleiden sind ausreichend Sitzgelegenheiten zu schaffen (eine Sitzgelegenheit je vier Schrankeinheiten bzw. die Anzahl der die Umkleide nutzenden Beschäftigten pro Schicht ist zu berücksichtigen).
- 7.11 Die gesetzlichen Mindestvorgaben der ASR A2.1 für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern sind umzusetzen. Die Maßnahmen zum Schutz vor Absturz gemäß ASR A2.1 Punkt 5, insbesondere Sicherung an Absturzkanten und Sicherung an Bodenöffnungen sind umzusetzen. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen der Abstand mehr als 2,0 m zur Absturzkante beträgt, liegen außerhalb des Gefahrenbereiches Absturz. Der Gefahrenbereich ist durch geeignete Maßnahmen und gut sichtbare Kennzeichnung entsprechend ASR A1.3 gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
- 7.12 Die ASR A4.3, insbesondere Punkt 4 „Bereitstellung von Mitteln zur ersten Hilfe“, ist umzusetzen.

Technische Einrichtungen

- 7.13 Es dürfen nur Maschinen / technische Anlagen / Ausrüstungen bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, die den Forderungen des Anhangs der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Die Prüfungen im Sinne § 14 BetrSichV sind durchzuführen.
- 7.14 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind gegen mechanische Gefährdungen entsprechend TRBS 2111 „mechanische Gefährdungen“ zu sichern.
- 7.15 Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichten zu lassen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Hersteller / Errichter schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Eine Abnahmeprüfung gem. DIN VDE 0100 ist vor Inbetriebnahme durchzuführen und zu dokumentieren. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen.
- 7.16 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Der Hauptschalter muss in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 7.17 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), welche vor der Inbetriebnahme durchzuführen ist, hat der Arbeitgeber festzustellen und zu dokumentieren, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse (z.B. Lösungsmittel) bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen zueinander, zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschäftigten oder auch zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können. Die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen sind darzulegen.
- 7.18 Mit Neuerrichtung einer Druckanlage ist diese im Sinne § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor der erstmaligen Verwendung von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen. Es ist durch Prüfungen sicherzustellen, dass die Errichtung / Montage ordnungsgemäß erfolgt ist und die sichere Funktion der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist. Für die Druckanlage muss die Übereinstimmung der Anlage bzw. ihrer Teilanlagen mit den Beschaffenheitsanforderungen der

Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU sowie der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachgewiesen sein.

- 7.19 Bei der Errichtung der Gefahrstofflager und Chemikalienlager sind die Vorgaben der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu berücksichtigen. Lagerräume müssen über eine ausreichende Beleuchtung (ASR A3.4) und eine ausreichende Lüftung (ASR A3.6) verfügen.
- 7.20 Mit Neuerrichtung des Gefahrstofflagers BE01.03, des Chemikalienlagers BE01.04, der Reinigungsanlage BE02.03 sowie der Abluftbehandlung BE03.01 sind diese im Sinne §15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor der erstmaligen Verwendung von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen. Es ist durch Prüfungen sicherzustellen, dass die Errichtung / Montage ordnungsgemäß erfolgt ist und die sichere Funktion der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist. Für die Anlagenteile muss die Übereinstimmung der Anlage bzw. ihrer Teilanlagen mit den Beschaffenheitsanforderungen der Richtlinie 2014/34/EU sowie ggf. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachgewiesen sein.
- 7.21 Mit Neuerrichtung einer Krananlage ist diese im Sinne § 14 Abs. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor der erstmaligen Verwendung von einem Prüfsachverständigen prüfen zu lassen. Es ist durch Prüfungen sicherzustellen, dass die Errichtung / Montage ordnungsgemäß erfolgt ist und die sichere Funktion der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist.
Für die Anlagenteile muss die Übereinstimmung der Anlage bzw. ihrer Teilanlagen mit den Beschaffenheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachgewiesen sein.
- 7.22 Steigleitern sind im Allgemeinen nicht zulässig und nur in Ausnahmefällen, unter Berücksichtigung der ASR A1.8 Punkt 4.6 vorzusehen.
- 7.23 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen (gemäß §3 Abs. 6 Betriebssicherheitsverordnung) sind bereichsbezogene Gesamtübersichten über prüfbedürftige Anlagen und Betriebsmittel zu erarbeiten. In der Übersicht müssen die Prüffristen, Prüffart / Prüfumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) benannt sein.
8. Wasserwirtschaft
- 8.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten. Dies ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 8.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 8.3 Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.
- 8.4 Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden. Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden flüssiger wassergefährdender

- Stoffe sowie bei oberirdischen Behältern jeweils mit einem Rauminhalt von bis zu 1,25 m³, die nicht miteinander verbunden sind, sind auch andere technische oder organisatorische Sicherungsmaßnahmen, die zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führen, zulässig.
- 8.5 Die Rückhalteeinrichtung für Lager der Gefährdungsstufe D muss das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe vollständig zurückhalten können, dass aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden.
- 8.6 Wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung nach Nebenbestimmung 8.5 beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.
- 8.7 Rohrleitungen sind als technisch dauerhaft dichte Rohrleitungen auszuführen. Für Rohrleitungen mit technisch dichten Verbindungen ist eine regelmäßige Überprüfung und Wartung nach einem Instandhaltungsplan erforderlich.
- 8.8 Rohrbrücken sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Die Leitungen innerhalb der Rohrbrücken sind als technisch dauerhaft dichte Verbindungen im Sinne der TRWS 780-1 auszuführen.
- 8.9 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, jederzeit möglich sind.
- 8.10 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so mit Überfüllsicherungen und anderen Überwachungssensoren (z.B. Druck, Temperatur) auszurüsten, dass Zustände in den Anlagen, welche die Dichtheit dieser beeinträchtigen können, auszuschließen sind. Die Sensoren müssen für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein und der chemischen, physikalischen und thermischen Beanspruchung standhalten.
- 8.11 Der Betreiber muss eine Anlagendokumentation führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu den Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zum Wirkbereich der Abfüllflächen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- 8.12 Für prüfpflichtige Anlagen hat der Betreiber neben der Anlagendokumentation zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind. Hierzu gehören bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht des Sachverständigen.
- 8.13 Der Betreiber hat die Unterlagen der Anlagendokumentation der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.
- 8.14 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

- 8.15 Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- 8.16 Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
- 8.17 An den Anlagen sind geeignete technische Hilfsmittel bereitzustellen, um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr absichern zu können.
- 8.18 Die Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Der Nachweis der ausreichend bemessenen Löschwasserrückhaltung ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.19 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von Medien aus einer Anlage, bei auftretenden Funktionsstörungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Auslaufens von Medien und weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.
- 8.20 Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde (über die Leitstelle des Landratsamtes) oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 8.21 Mögliche betroffene Dritte, insbesondere die Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, sind unverzüglich zu unterrichten
- 8.22 Die bei einer Leckage einer Anlage anfallenden Stoffe bzw. Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und fachgerecht als Abfall entsorgt werden.

8.23 LAU 03: Lager für Gefahrstoffe

- 8.23.1 Die Anlage ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV prüfpflichtig (vor Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung der Anlage). Damit ist auch eine Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV gegeben.
- 8.23.2 Die Anlage ist durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten.
- 8.23.3 Der Aufstellraum ist mit feuerbeständigen Wänden und Decken (F90) sowie feuerhemmenden Öffnungsabschlüssen (T30) als freistehender Raum auszuführen.
- 8.23.4 Durch den Betreiber ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zum Verhalten im Bereich und zum Betrieb der Lageranlage einschließlich der Zutrittsberechtigungen zu erstellen. Diese Betriebsanweisung wird zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Sachverständigenorganisation vorgelegt.

- 8.23.5 Das Bedienpersonal ist auf Basis der Betriebsanweisung nachweislich regelmäßig zu unterweisen.
- 8.23.6 Es ist ausschließlich der Einsatz von Lagergebinden mit gefahrgutrechtlicher Zulassung sowie einem maximalen Einzelvolumen von 205 Litern (Fässer) gestattet.
- 8.23.7 Die Gebinde dürfen im Raum der Lageranlage ausschließlich auf Auffangwannen aufgestellt werden. Die Auffangwannen müssen jeweils ein Rückhaltevolumen von ≥ 205 Litern aufweisen und über eine Zulassung nach Stahlwannenrichtlinie verfügen. Die Zulassung ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Sachverständigenorganisation vorzulegen.
- 8.23.8 Die Auffangwannen sind durch den Betreiber in regelmäßigen Abständen auf Leckagen und Sauberkeit hin zu überprüfen.
- 8.23.9 Der Fußboden des Lagerraums ist wasserdicht und ölresistent sowie entsprechend den betriebstechnischen Anforderungen auszuführen. Auftretende Risse in Beschichtung und Beton sind unmittelbar nach Bekanntwerden wirkungsvoll zu verschließen.
- 8.23.10 Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass Leckagen und Tropfverluste außerhalb der Auffangwannen im Lager LAU 03 durch das Betriebspersonal vor Ort zuverlässig erkannt und z.B. mittels Bindemittel unmittelbar aufgenommen werden.
- 8.23.11 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist durch den Betreiber in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Auslegung des Lagerraums die Löschwasserrückhaltung entsprechend berücksichtigt. Dies kann zum Beispiel durch Vorlage eines angepassten Brandschutzkonzeptes erfolgen
- 8.23.12 Die gemäß § 41 Abs. 2 AwSV erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vor Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

8.24 LAU 05: Lagerbehälter für Diesel-Sprinklerpumpe

- 8.24.1 Die Rohrleitungen zum Dieselaggregat (Verwendungsanlage) sind oberirdisch und einsehbar zu führen.
- 8.24.2 Die Befüllung des Tanks darf ausschließlich aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollslauchsystem befüllt werden. Hierbei sind eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung sowie ein Grenzwertgebern zu verwenden.

8.25 LAU 06: Entladefläche zur Entladung von Chemikalien, Ölen und Schmierstoffen

- 8.25.1 Die Anlage dient der Anlieferung sowie der Entladung der für den Produktionsprozess erforderlichen wassergefährdenden Stoffe. Die Andockstelle ist eindeutig zu kennzeichnen. Durch geeignete Maßnahmen in der Betriebsorganisation ist durch den Betreiber sicher zu stellen, dass kein Umschlagen wassergefährdender Stoffe über andere Andockstellen erfolgen kann.
- 8.25.2 Es ist ausschließlich der Einsatz von Lagergebinden mit gefahrgutrechtlicher Zulassung sowie einem maximalen Einzelvolumen von 205 Litern gestattet.
- 8.25.3 Der Transport der Gebinde vom Lieferfahrzeug in das Lager darf ausschließlich direkt ohne zwischenzeitliches Abstellen erfolgen.
- 8.25.4 Die Anlage ist durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten.

8.25.5 Die Entladefläche ist flüssigkeitsundurchlässig gemäß den Anforderungen der DWA-A 786 auszuführen. Es ist ein Rückhaltevermögen entsprechend dem größten zum Einsatz kommenden Gebinde (205 Liter) vorzusehen.

8.25.6 Verfügt die Entladefläche über einen Ablauf, so ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass der Ablauf bei Andocken eines Lieferfahrzeuges automatisch abgeschiebert wird. Der Schieber darf erst wieder geöffnet werden, wenn das Fahrzeug die Fläche verlassen hat und sichergestellt ist, dass es zu keinem Austritt wassergefährdender Stoffe gekommen ist.

8.25.7 Kommt es auf der Entladefläche zum Austritt wassergefährdender Stoffe, ist der gesamte Rückhalteraum zu reinigen und die Flüssigkeit als Abfall zu entsorgen. Erst nach erfolgter Reinigung darf in diesem Fall der Schieber des Ablaufes wieder geöffnet werden.

8.26 LAU 07: Abfüllfläche zur Entsorgung der Altöle und Lösemittelabfälle

8.26.1 Die Anlage dient dem Umschlag zu entsorgender Altöle und Lösemittelabfälle aus dem Lager für Gefahrstoffe LAU 03 auf Tankfahrzeuge. Zum Umschlag ist temporär die flexible Schlauchleitung des Saugwagens bis in das Lager LAU 03 zu verlegen, um die wassergefährdenden Stoffe aus den dort lagernden Fässern abzusaugen.

8.26.2 Im Bereich der Schnittstelle ist während des Absaugvorgangs bis zur Beendigung der Entleerung der Saugleitung eine mobile Auffangwanne zu positionieren. Die mobile Auffangwanne muss ein Volumen von mindestens 200 Litern (= Nutzvolumen des abzusaugenden Fasses im Lager LAU 03) aufweisen.

8.26.3 Im Bereich der Schnittstelle der flexiblen Schlauchleitung zum Tankwagen ist ein geeigneter Spritzschutz vorzusehen, der austretende Leckagen sicher in die mobile Auffangwanne ableitet und ein Verspritzen über die Auffangwanne hinaus vermeidet.

8.26.4 Durch den Betreiber ist organisatorisch sicher zu stellen, dass keine kommunizierende Verbindung zwischen mehreren Lagergebinden hergestellt wird. Der Saugschlauch ist direkt in das abzusaugende Gebinde einzuhängen und nach voll ständiger Entleerung von Schlauch und Gebinde in das nächste Gebinde umzusetzen.

8.26.5 Der Nachweis der Eignung der mobilen Auffangwanne für den vorgesehenen Einsatzzweck ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme durch den Betreiber vorzulegen.

8.26.6 Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass Leckagen außerhalb der mobilen Auffangwanne durch das Betriebspersonal vor Ort zuverlässig erkannt und z.B. mittels Bindemittel unmittelbar aufgenommen werden.

8.27 HBV 01-11: Verfahrensschritt Stanzen, Ziehen, Schneiden

8.27.1 Die Produktionsanlagen sind jeweils mit einer geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwanne für die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe auszurüsten.

8.28 HBV 12-22: Verfahrensschritt Reinigung

8.28.1 Die Produktionsanlagen sind jeweils mit einer geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwanne für die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe auszurüsten.

8.29 Indirekteinleitgenehmigung

8.29.1 Art / Umfang der Einleitung und Überwachungswerte

Abwassermenge

Abwasser Anhang 31	m³/h	m³/d	m³/a
Umkehrosmose	0,23 (max. 2,5 m³/h)	5,63	2.089

Anforderungen an das Konzentrat aus Umkehrosmose vor der Vermischung gemäß Teil D Anhang 31 AbwV

Parameter	Überwachungswerte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2 mg/l

- 8.29.2 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Abwassereinleitung nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wurde bzw. die Einleitung länger als zwei Jahre unterbrochen wird.
- 8.29.3 Bei der Einleitung von Abwasser nach Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung sind die allgemeinen Anforderungen nach Teil B Absatz 1 bis 5 des Anhangs einzuhalten. Die Nachweisführung, dass die Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten werden, kann mittels Betriebstagebuch erbracht werden. Alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sind mit den Herstellerangaben in einem Betriebstagebuch aufzuführen.
- 8.29.4 Der Betreiber ist verpflichtet, die wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Genehmigung dienen, entsprechend den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen, die sich aus den in diesem Bescheid erteilten Einleitbedingungen ergeben (Stand der Technik), entspricht. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
- 8.29.5 Wesentliche Änderungen der beantragten Sachverhalte (Abwasserbehandlungsverfahren, -anlagen, -mengen, oder -inhaltsstoffe) sind bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen.
- 8.29.6 Die festgelegte Probenentnahmestelle ist eindeutig zu kennzeichnen und muss jederzeit frei zugänglich sein, um Probenahmen nach den Anforderungen der DIN 38402, Teil 11 und des AQS-Merkblattes P-8/1 sicherzustellen.
- 8.29.7 Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die zur Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Bescheides führen können, hat der Betreiber unverzüglich den Abwasserzweckverband zu verständigen. Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die Auswirkungen auf das Gewässer haben können, hat er zusätzlich die örtlich zuständige untere Wasserbehörde zu informieren.

8.29.8 Die in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Schlämme/sonstigen Rückstände und die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Sie sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Über Art und Weise der Entsorgung ist ein Nachweis zu führen.

8.29.9 Staatliche Kontrolle

Die Abwassereinleitung wird durch eine staatliche Untersuchungsstelle, ohne Voranmeldung, untersucht. Der Betreiber hat die Untersuchungen zu dulden. Für die Abwasseruntersuchungen besteht eine Pflicht zur Kostentragung in dem Umfang der gesetzlichen Bestimmungen.

Für die staatliche Kontrolle sind die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Werden Analysen- und Messverfahren in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung geändert, dann sind ab dieser Änderung die neuen Analysen- und Messverfahren anzuwenden.

8.29.10 Eigenkontrolle der Abwassereinleitung

8.29.10.1 Die ständige Kontrolle der Menge und Beschaffenheit des Abwassers gemäß der in dieser wasserrechtlichen Entscheidung erteilten Nebenbestimmungen und die Kontrolle der getroffenen Anordnungen obliegt dem Betreiber (Eigenkontrolle). Er ist verpflichtet, über alle im Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen auftretenden Unregelmäßigkeiten Aufzeichnungen vorzunehmen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

8.29.10.2 In dem laut ThürAbwEKVO zu führenden Betriebstagebuch sind alle Betriebs- und Hilfsstoffe nach Art und Menge mit entsprechenden Herstellerangaben aufzuführen. Es sind ebenfalls Störungen und Wartungen aufzuführen.

8.29.10.3 Die Eigenkontrolle ist entsprechend den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung – ThürAbwEKVO vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechtes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 122), durchzuführen.

9. Ausgangszustandsbericht

9.1 Für das Vorhaben ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen.

9.2 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor der geplanten Inbetriebnahme in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung/Bestätigung zu übergeben. Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde.

Gründe

I.

Mit Antrag vom 10.01.2022, eingegangen im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) am 10.01.2022, beantragte die KEDALI Germany GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 99310 Arnstadt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Einsatz von organischen Lösungsmitteln nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV am Standort 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen, Gemarkung Ichtershausen, Flur 7, Flurstück 302, Flurstück-Nr. 302/2.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 01/22 am 18.03.2022 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen eröffnet.

Der Antrag enthält weiterhin den Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn der Errichtung und des Einfahrbetriebes gemäß § 8a BImSchG, begründet mit wirtschaftlichen Gründen zur Sicherung des Standortes. Diesem Antrag wurde mit Bescheid 01/22/Z vom 23.09.2022 stattgegeben.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Ref. 51 – Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt,
Ref. 540 Luftfahrthindernisse
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen,
- Landratsamt Ilm-Kreis,
Untere Immissionsschutzbehörde,
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Wasserbehörde,
Untere Abfallbehörde,
Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde,
Untere Naturschutzbehörde,
Brand- und Katastrophenschutz,
- Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung,
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr,
- Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Des Weiteren wurde die Gemeinde Amt Wachsenburg um eine gemeindliche Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das Genehmigungsverfahren wurde als ein Verfahren gemäß § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 04.04.2022 im Thüringer Staatsanzeiger, in der örtlichen Tageszeitung der Gemeinde Amt Wachsenburg und auf der Homepage des TLUBN bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 12.04.2022 bis einschließlich 11.05.2022 in der Gemein-

deverwaltung Amt Wachsenburg und im TLUBN in Weimar zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus. Bis zum Ende der Einwendungszeit am 13.06.2022 wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Die Antragstellerin wurde am 24.11.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Mit Schreiben vom 12.12.2022 brachte die Antragstellerin Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vor und bat um Klärung bzgl. einzelner Punkte. Die Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 14.12.2022 des Landratsamts Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde, erfolgte eine korrigierte Stellungnahme zum Vorhaben.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ vom August 2007.

Keine Störfallrelevanz der Anlage

Die antragsgegenständliche Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. In der Anlage sind relevante Stoffe der Kategorien 1.2.5.2, 1.2.5.3 und 2.3.3 nach Anhang 1 der 12. BImSchV vorhanden. Die vorhandene Menge dieser Stoffe unterschreitet jedoch die jeweilige Mengenschwelle nach Spalte 4 und 5 des Anhangs 1 der 12. BImSchV, sodass die Anlage keinen Betriebsbereich darstellt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Indirekteinleitgenehmigung gemäß § 58 Abs. 1 WHG
- Einleitgenehmigung gemäß § 15 Abs. 3 EWS
- Anzeigen gemäß § 40 AwSV
- Ausnahmeantrag Eignungsfeststellung gemäß 41 AwSV

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin hatte den Unterlagen zum Antrag Nr. 01/22 ein Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht beigelegt. Mit der Stellungnahme vom 13.06.2022 stimmte die Untere Bodenschutzbehörde, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, dem Konzept zu.

Die Antragstellerin wurde mit Ziffer III. unter Nr. 9 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zur Umsetzung dieses Konzeptes und Vorlage des AZB mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage beauftragt.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben ist gemäß Unterer Bauaufsichtsbehörde bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB als Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg zulässig. Befreiungen vom Bebauungsplan sind nicht beantragt und nicht notwendig. Auch die Gemeinde Amt Wachsenburg teilte mit Schreiben vom 19.05.2022 mit, dass das geplante Vorhaben den Festsetzungen des bestätigten Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz West“ entspricht und aus Sicht der Gemeinde dem Vorhaben nichts entgegensteht.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutz

Wird die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben, wird unter Einhaltung der unter III.2 und III.3 formulierten Nebenbestimmungen gemäß dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen.

Durch die Anlage werden organische Stoffe als Luftschadstoffe emittiert. Diese werden gesammelt erfasst und einer Abluftreinigungsanlage zugeführt, welche dem Stand der Technik entspricht. Aufgrund der Abluftreinigungsanlage ist auch eine Geruchsbelastung durch die Anlage ausgeschlossen.

In den Antragsunterlagen wurde die notwendige Schornsteinhöhe anhand der Vorgaben der TA Luft errechnet. Die Berechnungen sind plausibel und belegen, dass mit einer Schornsteinhöhe von 24 m eine ungestörte Ableitung der Abgase erfolgt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine

über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Mit Erlass dieses Genehmigungsbescheides verliert der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns seine Gültigkeit, sodass die in dem Zulassungsbescheid 01/22/Z vom 23.09.2022 enthaltenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid nochmals aufgenommen werden mussten. Sofern, wie die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorträgt, einzelne Nebenbestimmungen bereits vollzogen bzw. erfüllt sind oder sich durch Zeitablauf erledigt haben sollten, entsteht der Antragstellerin durch die Aufnahme in diesen Bescheid kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Ilm-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Ilm-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Luft sowie der 31. BImSchV und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Ziffer III.2.3

Die Festsetzung des Grenzwertes erfolgte abweichend von den Anforderungen des Anhangs III Nr. 2.1.1 der 31. BImSchV. Es wurde antragsgemäß der strengere Grenzwert nach den Vorgaben der Ziffer 5.2.5 TA Luft festgesetzt.

Ziffer III.2.4

Die Auflage ergibt sich aus Ziffer 2.1.2 des Anhangs III der 31. BImSchV.

Ziffer III.2.5

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Luft und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Um eine dauerhafte Einhaltung der gesetzlich geforderten Grenzwerte für den Betrieb der Anlage zu erreichen und somit schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, ist der ordnungsgemäße Betrieb von Abgasreinigungsanlagen zu gewährleisten. Hierzu sind Abweichungen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigungsanlagen unmittelbar zu erkennen und beheben, um zu jedem Zeitpunkt das Auftreten erhöhter Emissionen zu verhindern.

Ziffer III.2.6.4

Die Auflage ergibt sich aus § 6 der 31. BImSchV i. V. m. § 5 und Anhang VI der 31. BImSchV. Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die formulierten Anforderungen zum Schutz vor Lärm ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden berücksichtigt.

Die beauftragten Schallschutzmaßnahmen ergeben sich insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Geräuschimmissionsprognose.

Ziffer III.5. (Brandschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und dienen der Erfüllung des sich aus § 1 ThürBKG ergebenden Zwecks des Gesetzes zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

Ohne Orts- und Objektkunde aus dem Feuerwehrplan sind eine wirksame Gefahrenabwehr und Löscharbeiten nicht möglich. (§ 14 ThürBO, 5.14.2 M-IndBauRL, § 41 ThürBKG).

Ziffer III.6. (Abfallwirtschaft):

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten), die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises hausmüllähnliche Abfälle.

Gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises sind die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

Gemäß § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die Einhaltung der Pflicht zur Getrennsammlung und der Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zu dokumentieren.

Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Abs. 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen sodass gemäß § 15 Abs. 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Verwertung muss gemäß § 7 Abs. 3 ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Schadlos erfolgt sie vor allem dann, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung

gen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Ziffer III.8. (Wasserwirtschaft):

Eine Gewässerverunreinigung oder andere nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer sind nicht zu besorgen, wenn die unmittelbar wirksamen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) und die Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheiden der einzelnen Anlagenteile und in diesem Einvernehmen eingehalten werden. Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Das Verbot von Anlagen der Gefährdungsstufe D in Schutzgebieten gemäß § 49 Abs. 2 Ziff. 1 AwSV trifft nicht zu. Der Standort bedarf auf Grund seiner hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes.

Für die Anlagen der Gefährdungsstufe D (Lageranlage LAU 03) wird gemäß § 41 AwSV eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG beantragt. In dem vorliegenden „Gutachten nach § 41 Abs. 2 AwSV, Gebindelager für Altöle & gebrauchte Lösungsmittel“ des Sachverständigen wird bestätigt, dass die Anlagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen. Die gemäß § 41 Abs. 2 AwSV erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vor Inbetriebnahme der Anlage beizubringen. Der Ausnahme von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Anlagen der Gefährdungsstufe D wird bei Erfüllung dieser Voraussetzungen zugestimmt.

Die Forderungen zur Führung der Anlagendokumentation und zur Vorlage dieser bei der zuständigen Behörde, den Sachverständigen zur Prüfung der Anlage und den Fachbetrieben nach § 62 AwSV vor fachbetriebspflichtigen Arbeiten ergibt sich aus § 43 AwSV.

Das Erfordernis einer Betriebsanweisung, welche einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern enthält, sowie der Unterweisung des Betriebspersonals ergibt sich aus § 44 AwSV.

Die sofortige Information möglicher betroffener Dritte über das Austreten wassergefährdender Stoffe ist erforderlich, um durch mögliche Gegenmaßnahmen Schäden z.B. an Abwasseranlagen oder im Gewässer (z.B. über den Regenwasserkanal) zu verhindern.

Ziffer III.8.4

Der in § 23 Absatz 2 Satz 2 AwSV aufgeführte maximale Rauminhalt von 1,25 m³ wird in der hier gegenständlichen Anlage je Fertigungslinie nicht erreicht bzw. überschritten. Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung der in § 23 Absatz 2 Satz 2 AwSV aufgeführten Verfahrensweise für die HBV-Anlagen gegeben.

Ziffer III.8.23

Im Lager für Gefahrstoffe werden 14,3 t flüssige wassergefährdende Stoffe (Altöle der WGK 3 sowie Lösemittel und Waschflüssigkeiten der WGK 2) gelagert. Bei der Lageranlage handelt es sich um ein Fass- und Gebindelager gemäß § 2 Abs. 10 AwSV. Das Lager ist mit einer Lagermenge von insgesamt 14,3 t und einer maßgeblichen WGK 3 der Gefährdungsstufe D zugeordnet (§ 39 Abs. 1, 4 und 10 AwSV).

Die Forderung des Nachweises einer ausreichenden Auslegung des Lagerraums als Löschwasserrückhaltung resultiert aus § 20 AwSV. Danach müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen durch Versagen der primären Barriere austretenden wassergefährdenden Stoffe, das anfallende Löschwasser, das erforderliche Berieselungs-

und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Der Nachweis der gesicherten Löschwasserrückhaltung für die Lageranlage LAU 03 liegt derzeit nicht vor; siehe auch Gutachten nach § 41 Abs. 2 AwSV vom 20.12.2021. Dieser Nachweis muss zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorliegen.

Ziffer III.8.25

Über die Fläche werden alle im Betrieb benötigten wassergefährdenden Stoffe angeliefert. Diese Stoffe sind als Frischware nahezu ausschließlich der WGK 1 zuzuordnen. In einem Umfang deutlich < 3 % werden auch Stoffe der WGK 2 umgeschlagen.

Die Forderung nach einer flüssigkeitsundurchlässigen Ausführung und der geordneten Abführung des zutretenden Niederschlagswassers ergibt sich aus § 28 Abs. 1 AwSV.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Abschieberung des Ablaufes bei Andocken eines Lieferfahrzeuges resultieren aus § 19 Abs. 1 und 2 AwSV.

Die Begrenzung der Gebindegröße auf maximal 205 l (Fassware) resultiert aus der Auslegung der Rückhaltevolumina und den entsprechenden technologischen Angaben des Antragstellers.

Ziffer III.8.26

Über die Fläche werden die im Betrieb anfallenden wassergefährdenden Stoffe, die einer Entsorgung zugeführt werden sollen, umgeschlagen. Diese Stoffe sind den Wassergefährdungsklassen WGK 2 und WGK 3 zuzuordnen; maßgebend ist WGK 3 (§ 39 Abs. 10 AwSV).

Die Festlegung zur Verhinderung kommunizierender Verbindungen zwischen verschiedenen Lagerbehältern und zum vollständigen Entleeren des Saugschlauches resultiert aus dem antragsseitig vorgesehenen Volumen der mobilen Auffangwanne (V = 200 l) in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Punkt 3 AwSV.

Ziffer III.8.29 (Indirekteinleitgenehmigung)

Der Betreiber benutzt zur Aufbereitung von Frischwasser eine Umkehrosmose – Anlage (JOS 145G – Fa. JUDO). Zur Vermeidung von Ausfällungen in den Membranen wird ein Antiscalant (JOSL –S2) zugesetzt. Die Membranen werden drucküberwacht und bei Bedarf entsprechend gereinigt. Das Retendat wird über den Schmutzwasserkanal der kommunalen Kläranlage zugeführt. Die Abwassermengen wurden antragsgemäß übernommen.

Der wasserrechtliche Bescheid beruht auf § 58 Abs.1 WHG, danach bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung, Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, der Genehmigung.

Die Anforderungen, die mindestens einzuhalten sind, ergeben sich aus den Anhängen der Abwasserverordnung. Das Prozessabwasser des Betreibers ist dem Anwendungsbereich von Anhang 31 der AbwV zuzuordnen.

Gemäß § 58 Abs. 2 darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die maßgebenden einschließlich allgemeiner Anforderungen nach Abwasserverordnung eingehalten werden, die Direkteinleitung der Kläranlage nicht gefährdet wird und dazu Abwasseranlagen betrieben werden.

Dies bezieht sich auf die im Erlaubnisbescheid für die Kläranlage festgesetzten Einleitbedingungen. Um deren Einhaltung sicherzustellen, können in der Indirekteinleitergenehmigung auch An-

forderungen an Parameter festgesetzt werden, die in der AbwV nicht geregelt sind bzw. die ansonsten nur für Direkteinleitungen zu berücksichtigen sind.

Der Überwachungswert für AOX wurde entsprechend Teil D, Anhang 31, AbwV, in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen und entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen. Bei nachgewiesener dauerhafter Unterschreitung des Überwachungswertes (< Nachweisgrenze bzw. Bestimmungsgrenze) kann auf Antrag entschieden werden, den Parameter AOX im Bescheid nicht zu regeln.

Die festgelegten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 ThürVwVfG i. V. m. § 13 WHG zulässig. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses – Vermeidung nachhaltiger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt – erforderlich und wurden im Rahmen der Ermessensausübung als geeignet und notwendig eingeschätzt. Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Ziffer III.9. (Ausgangszustandsbericht):

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 29.500.000 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000 Euro als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen.

Da der Betrag von 0,1 % der Investitionskosten die v. g. Mindestgebühr übersteigt, war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 29.500 Euro zu erheben.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9.

BlmSchV jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 385,08 Euro sowie 717,14 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Lisa Marie Erber
Sachbearbeiterin

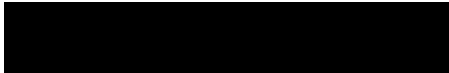
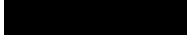
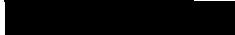
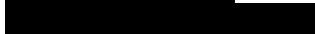
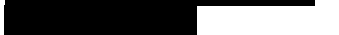
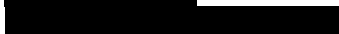
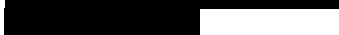
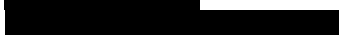
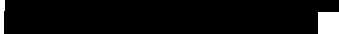
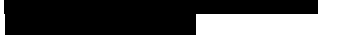
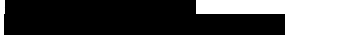
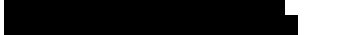
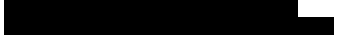
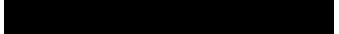
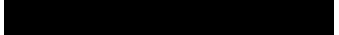
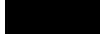
Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

0.	Deckblatt	(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis	(3 Blatt)
1.	Antrag / Allgemeine Angaben	(12 Blatt)
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular	
1.2	Antragsgegenstand	
1.3	Einordnung in die einschlägigen Rechtsvorschriften	
1.3.1	Bauplanungsrechtliche Einordnung	
1.3.2	Immissionsschutzrechtliche Einordnung	
1.3.3	Anwendung der 12. BImSchV	
1.3.4	Umweltverträglichkeit	
1.3.5	Einstufung nach TEHG	
1.3.6	Anwendung weiterer Verordnungen des BImSchG	
1.3.6.1	31. BImSchV	
1.3.6.2	42. BImSchV	
1.3.7	Wasserrechtliche Einordnung	
1.3.8	Weitere, zu bündelnde Entscheidungen	
1.4	Standort und Umgebung	
1.5	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.6	Antrag gemäß § 8a BImSchG	
1.7	Anhang	
	Formblatt Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
	Formblatt 1.1 und 1.2	(1 Blatt)
	Handlungsvollmacht	(3 Blatt)
	Topografische Karte ZNR. 200553201	(1 Blatt)
	Schutzgebietskarte ZNR. 200553G001	(1 Blatt)
	Lageplan	(1 Blatt)
	Antrag auf vorzeitigen Beginn	(1 Blatt)
	Flurkartenauszug ZNR. 200553202	(1 Blatt)
2.	Immissionsschutz	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung des Vorhabens	(2 Blatt)
2.2	Angaben zur Anlage und zum Betrieb	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	(2 Blatt)
2.2.2	Verfahrensfließbilder	
	Grundfließbild	(1 Blatt)
	Verfahrensschema Reinigung	(1 Blatt)
	Übersicht TGA-Energiekonzept	(1 Blatt)
2.2.3	Maschinenaufstellungspläne	
	Aufstellungsplan ZNR. 200553100	(1 Blatt)
	Zeichnung Clean-Room	(1 Blatt)
	Aufstellungsplan/Ansichten Abluftreinigungsanlage mit Fortluftkamin	(2 Blatt)
	Auftstellung Sprinklerzentrale	(3 Blatt)
	Stanz- und Ziehmaschine	(1 Blatt)
	Schneidmaschine	(1 Blatt)
	Reinigungsmaschine	(1 Blatt)

	Schrottförderer	(1 Blatt)
2.2.4	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	(29 Blatt)
2.2.4.1	Gliederung in Betriebseinheiten	
2.2.4.2	Betriebseinheit 01 – Ein- und Ausgangslager	
2.2.4.3	Betriebseinheit 02 – Produktionsanlage (Raum-Nr. 0.8)	
2.2.4.4	Betriebseinheit 03 – Nebeneinrichtungen	
2.2.4.5	Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT) gemäß Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom August 2007	
2.2.4.6	Anhang	
	Formblatt 2.1 - BE 01 / BE 02 / BE 03	(3 Blatt)
	Produktionsgebäude mit Betriebseinheiten ZNR. 200553103	(1 Blatt)
	technische Unterlagen Kältemaschine	(3 Blatt)
	technische Unterlagen Lüftung Produktionshalle Primär- und Sekundärschema	(2 Blatt)
	technische Unterlagen RLT-Anlagen	(33 Blatt)
2.2.5	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	(4 Blatt)
2.2.5.1	Produktionsverfahren	
2.2.5.2	Stoffe, Stoffdaten	
2.2.5.3	Stoffbilanz	
2.2.5.4	Anhang	
	Formblatt 2.2	(4 Blatt)
	Formblatt 2.3	(2 Blatt)
	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter	
		(6 Blatt)
		(5 Blatt)
		(7 Blatt)
		(5 Blatt)
		(5 Blatt)
		(5 Blatt)
		(5 Blatt)
		(6 Blatt)
		(5 Blatt)
		(5 Blatt)
		(7 Blatt)
		(5 Blatt)
		(6 Blatt)
		(7 Blatt)
		(6 Blatt)
		(6 Blatt)
	Diesel	(41 Blatt)
		(7 Blatt)
		(7 Blatt)
		(5 Blatt)
2.2.6	Angaben zu Emissionen	(4 Blatt)
2.2.6.1	Luftinhaltsstoffe	
2.2.6.2	Anforderungen der 31. BImSchV	
2.2.6.3	Erschütterungen und sonstige Emissionen/Immissionen	
2.2.6.4	Messtechnische Überwachung	
2.2.6.5	Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT) gemäß Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom August 2007	

2.2.6.6	Anhang	
	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Emissionsquellenplan ZNR. 200553101	(1 Blatt)
	Gutachten S200553-02: Schornsteinhöhenberechnung	(11 Blatt)
	Lösemittelbilanz gemäß 31. BImSchV	(4 Blatt)
	Emissionsquelle – Grundriss / Ansichten	(2 Blatt)
2.2.7	Schallemissionen und -immissionen	(1 Blatt)
2.2.7.1	Allgemeine Erläuterung	
2.2.7.2	Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT) gemäß Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom August 2007	
2.2.7.3	Anhang	
	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9	(4 Blatt)
	Schallimmissionsprognose Tektur 1-2 (Fa. Drees & Sommer, Stand 15.12.2021)	(60 Blatt)
	Lageplan mit Immissionsorten	(1 Blatt)
2.2.8	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	(3 Blatt)
2.2.8.1	Anwendung der StörfallV	
2.2.8.2	Förmliches Verfahren nach Störfallrecht – Angemessener Sicherheitsabstand	
2.2.8.3	Domino-Effekt	
2.2.8.4	Anhang	
	Formblatt 2.10	(3 Blatt)
	Ergebnis der Störfallberechnung	(1 Blatt)
2.2.9	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	(7 Blatt)
2.2.9.1	Entsorgungskonzept	
2.2.9.2	Produktionsabfälle	
2.2.9.3	Abfallverwertung und –beseitigung	
2.2.9.4	Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT) gemäß Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom August 2007	
2.2.9.5	Anhang	
	Formblätter 2.11 und 2.12	(2 Blatt)
	Bereitschaftserklärung Entsorgung Abfallstoffe inkl. Zertifikaten	(27 Blatt)
2.2.10	Energieeffizienz/Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.11	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen	(1 Blatt)
2.3.1	Anhang	
	Baugenehmigung vom 06.01.2021 einschl. Anträge und Bescheide	(57 Blatt)
	Baugenehmigung Tektur vom 29.11.2021	(17 Blatt)
	Brandschutzkonzept (Rev. A) der Fa. Drees & Sommer vom 06.08.2021	(68 Blatt)
	Formblätter 2.13 und 2.14	(2 Blatt)
	Positionsplan 212553-ULF-04-6000-00	(1 Blatt)
	Schal- und Bewehrungsplan 212553-ULF-05-6100-00	(1 Blatt)
	Stahlliste 212553-ULF-05-6100-00	(3 Blatt)
	Statische Berechnung P212553AF.0001.DD1	(42 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	(6 Blatt)
2.4.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinie, Gefährdungsbeurteilung	

2.4.2	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallversorgung	
2.4.3	Anhang	
	Formblätter 2.15, 2.16 und 2.17	(3 Blatt)
	Explosionsschutzkonzept	(43 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft	(4 Blatt)
2.5.1	Wasserversorgung	
2.5.2	Niederschlagswasser und Abwasser	
2.5.2.1	Niederschlagswasser und häusliches Abwasser	
2.5.2.2	Abwasser	
2.5.3	Löschwasserversorgung	
2.5.4	Anwendung der bestverfügbaren Technik (BVT) gemäß Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel vom August 2007	
2.5.5	Anhänge	
	Formblatt 2.18	(2 Blatt)
	Entwässerungsplan	(3 Blatt)
2.5.6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. WHG	(13 Blatt)
2.5.6.1	Allgemeine Anforderungen	
2.5.6.2	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (wgSt)	
2.5.6.3	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV) wassergefährdender Stoffe	
2.5.6.4	Anhang	
	Formblätter 2.20 und 2.21	(5 Blatt)
	AwSV-Flächenplan ZNR. 200553102	(1 Blatt)
	Bodenbeschaffenheit der Produktionshalle und Lagerräume	(1 Blatt)
	Transportwege für die wgf. Stoffe	(1 Blatt)
	Auffangwanne Datenblatt mit Prüfzeugnis	(2 Blatt)
	Gutachten nach § 41 Abs. 2 AwSV des TÜV Thüringen, Stand 20.12.2021	(7 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	(1 Blatt)
2.6.1	Flächenbilanz	
2.6.2	Anhang	
	Formblatt 2.22	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen	(1 Blatt)
3.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG	
3.2	Ausgangszustandsbericht (AZB)	
3.3	Anhang	
	Ausgangszustandsbericht inkl. Anlagen (Teilbericht Untersuchungskonzept)	(53 Blatt)
	Antrag auf Indirekteinleitgenehmigung gem. § 58 WHG	(133Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts und des Bodenschutzes das Landratsamt Ilm-Kreis
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von

Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Ilm--Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Ilm--Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Ilm--Kreis nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Ilm--Kreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Ilm--Kreis abzustimmen.

Lärmschutz

18. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.

Arbeitsschutz / Arbeitszeit

19. In den Antragsunterlagen ist im Formblatt 2.15 - Arbeitsschutz unter Punkt 2 „Arbeitszeit“ eine Arbeitswoche mit 7 Arbeitstagen geplant. Gemäß § 9 Arbeitszeitgesetz dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden. Sollte das Erfordernis bestehen, an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmer zu beschäftigen, kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 Arbeitszeitgesetz prüfen, ob eine Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern erteilt werden kann.
Hierzu ist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99096 Erfurt ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Bewilligung eines Antrags erfolgt befristet.

Naturschutz

20. Der bestätigte Bebauungsplan "Industriegebiet Erfurter Kreuz West" legt in seiner Satzung unter dem Punkt 5. alle "Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" fest, die einzuhalten sind.